

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1794/2013**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 11.10.2013

Amt: Mittelhessische Wasserbetriebe
Aktenzeichen/Telefon: MWB - Ab/GS - 1774
Verfasser/-in: Clemens Abel

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Jahresabschluss der MWB - Mittelhessische Wasserbetriebe 2012
- Antrag des Magistrats vom 11.10.2013 -

Antrag:

1. Dem Jahresabschluss 2012 wird in der vorliegenden, durch den Wirtschaftsprüfer testierten Form zugestimmt.
2. Ein Teil des Jahresgewinns in Höhe von 1.000.000 € wird an die Stadt Gießen abgeführt und der Rest in Höhe von 492.618,68 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsleiter der MWB - Mittelhessische Wasserbetriebe wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt."

Begründung:

Gemäß § 22 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Hierbei finden neben den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes im Wesentlichen die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss

der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung. Der Jahresabschluss ist nach Zustimmung der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Jahresabschluss 2012

Mit insgesamt 1.493 T€ weist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 ein positives Ergebnis aus. Die genauen Zahlen, Fakten und Gründe sind der Anlage zu entnehmen.

In seinem Bestätigungsvermerk bestätigt der Prüfer, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen entspricht und die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Verwendung des Jahresgewinns

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 einen Jahresgewinn von 1.492.618,68 € aus.

In § 11 Abs. 3, Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist geregelt, dass für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden sollen. Weiterhin soll, wie in § 11 Abs. 5 EigBGes beschrieben, mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden.

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Schutzschirm Hessen ist die Stadt Gießen die Verpflichtung eingegangen, die Gewinnausschüttungen aus ihren Beteiligungsgesellschaften und somit auch dem Eigenbetrieb zu erhöhen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 EigBGes ist es möglich, dass die Gemeinde die Rückzahlung von Eigenkapital (Jahresgewinne haben Eigenkapitalcharakter) nur ausnahmsweise und dann vornehmen darf, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden.

Da der Eigenbetrieb über eine gute Eigenkapitalausstattung verfügt, wird seitens des Betriebsleiters einer erhöhten Gewinnausschüttung zugestimmt.

Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresgewinn 2012 einen Betrag von 1.000.000 € an die Stadt Gießen abzuführen. Der Rest des Gewinns in Höhe von 492.618,68 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 10.10.2013 der Vorlage zum Jahresabschluss 2012 zugestimmt. In ihrer Stellungnahme vom 10.10.2013 empfiehlt sie der Stadtverordnetenversammlung dem Antrag zuzustimmen.

Anlagen:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom
31. Dezember 2012 der Mittelhessische Wasserbetriebe (MWB), Gießen

W e i g e l - G r e i l i c h (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift